

Kitesurf Club Schweiz Jugendförderungsreglement

Art. 1. Teilnehmer/-innen

Abs. 1.1. Anforderung

In das Förderprogramm aufgenommen werden ausschliesslich Mitglieder der Vereine

- Kitesurf Club Schweiz, 6300 Zug
- Swiss Kitesailing Association, 7513 Silvaplana
- L'Association Romande de Kitesurf - Kitesurfer Association (KA), (Le siège de la KA est situé à l'adresse décidée par le comité. Cette adresse est mentionnée sur le site de la KA.)

Aufgenommen werden Personen bis zum Alter von 22 Jahren. Entscheidend ist das Alter bei Eintreffen des Gesuchs. Im Ausnahmefall können auch ältere Personen berücksichtigt werden, dies ist jeweils durch den Vorstand zu entscheiden.

Abs. 1.2. Anmeldung und Aufnahme

Jugendliche Fahrer/-innen melden sich zum Jugendförder-Programm an, indem sie eine kurze Beschreibung von sich selbst (siehe Portrait Art. 3.2) und über ihre sportlichen Saisonziele einreichen. Die/Der Verantwortliche Jugendförderung entscheidet über die Zulassung zum Programm. Diese ist ein Jahr gültig.

Abs. 1.3. Ausschluss

Das Gesuch kann nur für das laufende Kalenderjahr beantragt werden.

Rückwirkende Gesuche sind ausgeschlossen.

Das Gesuch muss im nächsten Jahr von neuem eingegeben werden.

Abs. 1.4. Rekurs

Gegen den Entscheid der Aufnahme kann beim Vorstand Rekurs eingelegt werden. Der Entscheid kann nach dem Vorstand an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 2. Förderleistungen

Abs. 2.1. Leistungen des Kitesurf Club Schweiz

Das Jugendförderprogramm übernimmt die folgenden Kosten, ausschliesslich gegen Vorlage von eindeutigen, verständlichen Belegen, zu den genannten Bedingungen und maximal Beiträge:

- Startgeld für den/die Fahrer/-in
 - Notice of Race/Event inklusive Link zur Eventhomepage (bis spätestens zwei Wochen vor dem Event schriftlich).
 - Kurze Erklärung deiner Motivation/Rennziele (bis spätestens zwei Wochen vor dem Event schriftlich).
- Allfällige Übernachtungen mit den Bedingungen, dass
 - Die Reisezeit vom Wohnort mehr als 3 h entfernt ist,
 - Höchstens ein Mittelklassehotel gebucht wird,
 - Es werden max. 100.- CHF/Nacht ausbezahlt.
- Allfällige Reisekosten mit den folgenden Bedingungen
 - Nationale Reisekosten werden gegen Beleg erstattet.
 - Für internationale Flüge werden max. 50% der Kosten übernommen, sofern ein Economy Ticket gebucht wurde.
 - Andere internationale Reisekosten werden zu 50% übernommen.
- Trainerkosten
 - Falls ein Trainer für ein Event erforderlich ist, muss 4 Wochen vor dem Event die Offerte des Trainers beim zuständigen für die Jugendförderung eingereicht werden.

- Kosten für ein Training/Trainer werden nur gegen vorgängige Offerte und mit max. 100.- CHF /Tag entschädigt.
- **Materialkosten**
 - Die Programmteilnehmer können beim Kitesurf Club Schweiz Material zu Vorzugspreisen beziehen. Die Bedingungen dazu werden in einem jeweils separaten Kaufvertrag festgehalten.
 - Für Materialkosten sind grundsätzlich andere Sponsoren anzufragen. Im Ausnahmefall kann der Vorstand gegen vorgängigen Antrag Materialkosten innerhalb des Budgets vergüten.
- **Weitere Kosten**
 - Der Vorstand kann gegen vorgängigen Antrag weitere Kosten innerhalb des Budgets und seiner Kompetenzen gemäss Finanzreglement sprechen. Ausschliesslich jedoch gegen eindeutige Belege.

Abs. 2.2. Ausschluss

- Es können keine Rückwirkenden Forderungen geltend gemacht werden.
- Gibt es andere Sponsoren, welche Kosten übernehmen, ist der Kitesurf Club Schweiz darüber zu informieren.
 - Wird dagegen verstossen, kann der Kitesurf Club Schweiz die Leistung verweigern oder bereits bezahlte Beiträge zurückverlangen. Der/Die Geförderte ist damit einverstanden.
- Falls andere Sponsoren/Unterstützer Gelder sprechen, ist dem Kitesurf Club Schweiz eine genaue Aufstellung zu liefern, damit die Beträge entsprechend angepasst werden.
- Wird dieses Instrument zur Bereicherung missbraucht, ist der Ausschluss aus dem Programm und aus den Vereinen vorbehalten.

Art. 3. Leistungen und Pflichten des/der Geförderten

Abs. 3.1 Bericht

Bis spätestens 1 Woche nach dem Event muss ein Bericht mit mindestens folgendem Inhalt eingereicht werden:

- Kurzer Renn-/Reisebericht mit ein paar Fotos (inkl. Copyright) um den Bericht und die Bilder zu publizieren.
- Kopie der Quittung für die Startgebühren.
- Vollständige Rangliste inkl. Allenfalls dem Link zu der Website.
- Die Jugendförderung übernimmt sämtliche Startgelder aller korrekt gemeldeten Eventteilnahmen sobald alle Punkte einer gemeldeten Renn- /Eventteilnahme (siehe oben) erfüllt sind.
- Weitere finanzielle Unterstützung für Übernachtungs- und Reisekosten werden Ende Saison je nach Budgetstand vergeben.

Abs. 3.2 Portrait

Die/Der Fahrer/-in erstellt ein kurzes Portrait über sich inkl. Foto für die Website und weitere Kanäle des Kitesurf Club Schweiz. Dieses stellt sie/er bei Einreichen des Gesuchs bereits zur Verfügung.

Abs. 3.3 Werbematerial

Das vom Verein gelieferte Werbematerial in Form von Sticker und/oder Ähnlichem, wird vom unterstützten Fahrer/-in gut sichtbar auf ihren Wettkampf-, Sportgeräten platziert.

Abs. 3.4 Interviews, Berichte, Social Media

Der/Die geförderte erwähnt bei sämtlichen Interviews, Berichten, Post in jeglichen Social-Media-Kanälen sowie weiteren Publikationen den Förderer bei vollem Namen "Kitesurf Club Schweiz" respektive "#kitesurfclubschweiz".

Verfügt der/die Fahrer/in über eine Homepage oder andere Veröffentlichungen, wird der Verein mit dem Logo und Link eingebunden.

Abs. 3.5 Ausschluss

Werden die Leistungen von der geförderten Person wie in diesem Reglement festgehalten nicht erbracht, ist eine Kürzung oder Ausfall der Leistungen der Kitesurf Club Schweiz vorbehalten. Mündliche Nebenabreden gelten nicht, bei Änderungen von Leistungen benötigt es die Schriftlichkeit mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

Abs. 3.6 Einwilligung

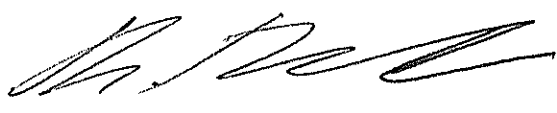

Fahrer/-innen die noch nicht volljährig sind, weisen an den Events eine schriftliche Einwilligung der Eltern vor.

Art. 4. Ausführung

Der Kitesurf Club Schweiz darf die Ausführung und Überwachung gemäss diesem Reglement einer Person übergeben, welche Mitglied in mindestens einem der unter Art. 1 Abs. 1.1 genannten Vereinen ist. Die Person darf auch bereits für die Jugendförderung in einem der genannten Vereine zuständig sein. Die Förderleistungen werden jeweils gegen Beleg durch die/den Kassier/-in ausgeführt. Wird eine Person bereits durch einen der genannten Vereine unterstützt, ist eine weitere, bzw. doppelte Unterstützung ausgeschlossen. Die verantwortliche Person spricht sich mit den allenfalls weiteren von den anderen Vereinen zuständigen Personen ab. Gibt es spezifische Leistungen, welche gemäss unserem Reglement unterstützt werden, jedoch nicht durch den bereits anderen unterstützenden Verein, kann die Unterstützung in diesem Bereich durch den Vorstand beschlossen werden. Sofern die Belege vorhanden sind und eine ordentliche Rechnung ausgestellt wird, kann der Kitesurf Club Schweiz teile des Budgets auch an andere Vereine zur Auszahlung weitergeben. Eine Bereicherung anderer Vereine ist ausgeschlossen.

Art. 5. Inkrafttreten

Dieses Jugendförderungsreglement tritt am 21.09.2020 in Kraft.

Lachen, 21.09.2020	Lachen, 21.09.2020
	
Philipp Knecht Präsident Kitesurf Club Schweiz	Daniel Rey Vizepräsident Kitesurf Club Schweiz